

Geschäftsordnung des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats der Fakultät für Physik (gem. § 25 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 UG)

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die dem Fakultätsrat angehörenden drei Studierenden und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter bilden den studentischen Ausschuß des Fakultätsrats (Fachschaft) gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2d i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 1 UG. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind jeweils die in der Stimmenzahl rangnächsten Bewerberinnen/Bewerber auf den Wahlvorschlägen, auf denen die zu vertretenden Mitglieder gewählt worden waren.
- (2) Die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats wird durch die Universität gemäß § 107 UG i.V.m. der "Verordnung zur Durchführung von Wahlen an der Universität" durchgeführt.
- (3) Die Mitglieder des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats scheiden aus
 - durch Rücktritt von ihrem Mandat bzw. von ihrem stellvertretenden Mandat im Fakultätsrat,
 - durch Exmatrikulation oder
 - nach Ende der einjährigen Amtszeit der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat (§ 25 Abs. 2 Satz 4 UG).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der studentische Ausschuß im Fakultätsrat hat folgende unmittelbare Aufgaben (§ 25 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 UG):
 - Wahrnehmung der fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden
 - Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden auf Fakultätsebene
 - Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden auf Fakultätsebene.
- (2) Die Fachschaft ist studentischer Ansprechpartner der Fakultät
 - bei der Beseitigung der für Studentinnen gegebenenfalls bestehenden Nachteile im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 4 UG
 - bei der Förderung von überregionalen, regionalen und internationalen fachlichen Kontakten auf Fakultätsebene.

- (3) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrats kann die Arbeit und Meinungsbildung der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat unterstützen und fördern. Zur Arbeit der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat gehören auch ihre Aufgaben im Fachschaftsrat (§ 25 Abs. 4 Satz 4 UG).

§ 3 Sprecherin/Sprecher, stellvertretende Sprecherin/stellvertretender Sprecher, Referentinnen/Referenten

- (1) Die beiden mit den höchsten Stimmenergebnissen gewählten studentischen Mitglieder im Fakultätsrat sind nach Rangfolge ihres Stimmenergebnisses Sprecherin/Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin/stellvertretender Sprecher des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats (§ 25 Abs. 4 Satz 2 UG).
- (2) Scheidet eine Sprecherin/ein Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin/ein stellvertretender Sprecher aus dem studentischen Ausschuß des Fakultätsrats aus, rückt nach Rangfolge der Stimmergebnisse ein anderes Mitglied des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats in die entsprechende Position auf.
- (3) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrats kann bestimmte Aufgabengebiete Referenten zuweisen. Diese Mitglieder bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Aufgabenzuweisung Referentinnen/Referenten des studentischen Ausschusses für das bestimmte Aufgabengebiet.

§ 4 Einladung

- (1) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrats tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher lädt bei Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Bedarf ist insbesondere dann anzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des studentischen Ausschusses eine Einberufung beantragen.
- (3) Sitzungen des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher lädt die Mitglieder des studentischen Ausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin (Poststempel) schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen und beantragten Tagesordnungspunkte ein. Auf die Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn fünf der sechs Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind.
- (5) Das Einladungsschreiben ist in der Fakultät unverzüglich auszuhängen. Die Dekanin/der Dekan erhält eine Kopie.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats sind nicht öffentlich. Die Zulassung von Nichtmitgliedern bedarf bei jeder Sitzung eines gesonderten Beschlusses.
- (2) Die Sitzung leitet die Sprecherin/der Sprecher oder ihr(e)/sein(e) Vertreter(in). Es wird ein Protokoll geführt (§ 116 UG gilt entsprechend). Zu Beginn der Sitzung wird eine Protokollantin/ein Protokollant bestimmt. Anschließend wird die Tagesordnung festgelegt.
- (3) Der studentische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Sind Mitglieder des studentischen Ausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, werden sie vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung innerhalb der Wahlvorschläge ergibt sich aus dem Ergebnis der Wahlen zum Fakultätsrat.
- (5) Antragsrecht haben die Mitglieder des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats. Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses des Ausschusses zur Sitzung zugezogen worden sind oder aufgrund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrats beschließt durch Wahlen und Abstimmungen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
- (7) Finanzwirksame Beschlußfassungen und Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.
- (8) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll ist in der Fakultät auszuhängen.

§ 6 Auskunftspflichten

- (1) Die Mitglieder des studentischen Ausschusses informieren die Studierenden ihrer Fakultät über die Arbeit in der Fachschaft. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 112 Abs. 4 UG ist zu beachten.

§ 7 Beratung

- (1) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrats kann beratende Unterausschüsse einrichten. Diese können insbesondere unterstützend wirken
 - bei der Initiierung fachlicher Diskussionen, die die Befähigung der Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat (§ 38 UG) fördern sollen
 - bei Fragen der Ausgestaltung und Umsetzung von Studienordnungen und Studienplänen (§§ 21, 39, 45 f. UG) insbesondere bei der Initiierung von attraktiven Lehrangeboten und neuen Lehrformen.
- (2) Mitglieder des studentischen Ausschusses des Fakultätsrats können zu ihrer Information und Beratung Versammlungen der Gruppe der Studierenden der Fakultät einberufen (§ 14 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität). Sie sind an deren Meinungsbild nicht gebunden.

§ 8 Finanzen

- (1) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrats erstellt zu Beginn seiner Amtszeit einen Haushaltsplan. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen projektgebunden zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 formulierten Aufgaben verwendet werden.
- (2) Er bestimmt eines seiner Mitglieder zur Finanzreferentin/zum Finanzreferenten.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Dekanin/der Dekan führt die Aufsicht über den studentischen Ausschuß des Fakultätsrats (§ 95 Abs. 4 UG). Sie/er erhält die Protokolle der Ausschußsitzungen.
- (2) Vor der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen ist der studentische Ausschuß zu hören.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Fakultätsrat am 12. Juli 1991 erlassen (§ 110 Abs. 1 Satz 2 UG). Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.

Die Veröffentlichung der Geschäftsordnung der Fachschaft der Fakultät für Physik erfolgt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses vom 12.7.1991.